



Spezifische gesetzliche Genehmigungsbedingungen für Lebensmittel herstellende Niederlassungen: Betriebe zur Vorverpackung oder Verarbeitung von Milch auf dem Hof – Genehmigung 4.3

1 Gesetzgebung

[Königlicher Erlass vom 13. Juli 2014](#) über die Lebensmittelhygiene (K.E. H1)

2 Spezifische gesetzliche Bedingungen für Betriebe zur Vorverpackung oder Verarbeitung von Milch auf dem Hof – Genehmigung 4.3

Tätigkeit: Bauernhof - bäuerliche Milcherzeugnisse - rohe Kuhmilch

Tätigkeitscode: [ACT 322](#)

| | | |
|-----------|-------|---|
| Ort | PL42 | Landwirtschaftlicher Betrieb |
| Tätigkeit | AC42 | Herstellung für den Direktverkauf |
| Produkt | PR143 | Milcherzeugnisse auf Basis von roher Kuhmilch |

Tätigkeit: Bauernhof - bäuerliche Milcherzeugnisse - Rohmilch von anderen Tieren als Kühen

Tätigkeitscode: [ACT 323](#)

| | | |
|-----------|-------|--|
| Ort | PL42 | Landwirtschaftlicher Betrieb |
| Tätigkeit | AC42 | Herstellung für den Direktverkauf |
| Produkt | PR142 | Milcherzeugnisse auf Basis von Rohmilch von anderen Tieren als Kühen |

Tätigkeit: Bauernhof - bäuerliche Milcherzeugnisse - Kuhmilch

Tätigkeitscode: [ACT 324](#)

| | | |
|-----------|------|-----------------------------------|
| Ort | PL42 | Landwirtschaftlicher Betrieb |
| Tätigkeit | AC42 | Herstellung für den Direktverkauf |

| | | |
|---------|-------|---|
| Produkt | PR145 | Milcherzeugnisse auf Basis von Kuhmilch |
|---------|-------|---|

Tätigkeit: Bauernhof - bäuerliche Milcherzeugnisse - Milch von anderen Tieren als Kühen

Tätigkeitscode: [ACT 325](#)

| | | |
|-----------|-------|---|
| Ort | PL42 | Landwirtschaftlicher Betrieb |
| Tätigkeit | AC42 | Herstellung für den Direktverkauf |
| Produkt | PR144 | Milcherzeugnisse auf Basis von Milch von anderen Tieren als Kühen |

Diese unternehmensspezifischen gesetzlichen Bedingungen kommen zu den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen hinzu.

| | Spezifische Bedingungen in Bezug auf die Ausrüstung | Quelle |
|----|---|-------------------------------------|
| 1. | Lebensmittelunternehmer, die zu kühlende Lebensmittel in den Verkehr bringen, dürfen dies nur in einem mit einem Kühlsystem ausgestatteten Kühlraum tun, in dem die erforderlichen Temperaturen gewährleistet sind. | K.E. H1 Titel 2 Kapitel 4 Art. 20 |
| 2. | Der Kühlraum muss mit einem Thermometer mit 1 °C Genauigkeit ausgestattet sein. In Kühlräumen, in denen Lebensmittel im Hinblick auf ihren Verkauf oder ihre Lieferung an den Endverbraucher ausgelegt werden, muss die Temperatur für die Öffentlichkeit gut sichtbar sein. | K.E. H1 Titel 2 Kapitel 4 Art. 21 |
| 3. | In Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 37/2005 kann in Kühlräumen von weniger als 10 m³ , die in Einzelhandelsgeschäften oder -verkaufsstellen, die Endverbraucher beliefern, und in nicht zugelassenen Großhandlungen zur Lagerung tiefgefrorener Erzeugnisse verwendet werden, die Lufttemperatur im Kühlraum durch ein leicht sichtbares Thermometer gemessen werden. | K.E. H1 Titel 2 Kapitel 4 Art. 21/1 |